

Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Nr. 131. [32. Jahrgang.]

Berlin, Sonnabend den 18. März 1893, Morgens.

[32. Jahrgang.] Nr. 131.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die Österreichisch-Spedition und die Expedition freie Zeitung, Wöchentlich 32, Abonnement vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag. Abonnementen entgegen. Preis der Einzelnummer 10 Pf. Inzerat nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltige Zeile an. Beiträge für die Redaktion der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sind an: Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32, zu richten, und wird gleichmäßig Honorarangelegenheiten. Fernsprech-Anschluß Amt 6 Nr. 2248. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung; unbefristete Einwendungen können nicht aufbewahrt werden. Fernsprech-Anschluß Amt 6 Nr. 2248.

Abonnements-Einladung.

Zum bevorstehenden Quartalswechsel erlauben wir uns redigierender Erneuerung des Abonnements, zur Verhütung jeder einseitigen Unregelmäßigkeiten im Eintreffen unserer Zeitung. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint

12 Mal wöchentlich, und beträgt das Abonnement für die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die allwöchentlich in Ausgabe am Sonnabend angelegte „Sonntags-Beilage“, sowie die „Verlosungs-Beilage“ vierteljährlich für das Deutsche Reich und die Österreichisch-ungarische Monarchie 7 Mark 50 Pf.

Abonnements werden von allen Postämtern des Deutschen Reichs und der Österreichisch-ungarischen Monarchie, in Berlin von den Stadtpostämtern und Zeitungs-Speditionen zum Preise von 7 Mark 50 Pf. und von der Expedition der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, SW. Wilhelmstraße 32, entgegengenommen.

Ferner nehmen im Auslande Abonnements auf die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ entgegen: die Postämter in Italien, Schweiz, Rußland und Polen, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen. Der Abonnementspreis erhöht sich in diesen Staaten um den entsprechenden Postzuschlag.

Unter Bezugnahme auf die zweimalige Verwendung beträgt der Abonnementspreis der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ für das Vierteljahr: In Deutschland u. Österreich-Ungarn 18. Für Staaten, nach welchen eine Kreuzbandsendung bis zu 50 Gramm 5 Pf. beträgt, 16. 50. Für Staaten, nach welchen eine Kreuzbandsendung bis zu 50 Gramm 10 Pf. beträgt, 20. 25.

Telegraphische Korrespondenz.

Wien, Freitag, 17. März. Abgeordnetenshaus. Wiener nannte bei Begründung seines Antrages auf Bewilligung einer Ehrenbürgerin für den lebenden Präsidenten Dr. Smolka, Mitglieder einer der höchsten Ehrenbürgerinnen des öffentlichen Lebens und Reichs, deren Namen mit der Geschichte des Landes neuem vermehrt sei. Wiener beantragt, dem von 17. d. in Ende d. I. entfallenden Betrag der vorgeschlagenen Ehrenbürgerin ausdrücklich in das Finanzgesetz aufzunehmen. Graf Hofmann erklärte im Namen seiner Partei, daß er den Antrag Wiener auf das Wiener unterwirft, ebenso Janssen, der behauptet, daß die Stiftung nicht einen Nationalitätsgenossen, sondern dem hochbetagten und hochverehrten Präsidenten gelte. Der Ministerpräsident Graf Taaffe erklärte, die Regierung schied sich dem Antrage wider. Wiener an: auch die übrigen Vertreter äußerten sich in gleichem Sinne. Schließlich wurde der Antrag Wiener's mit einem Infuganten Steinwender's, die Witze Smolka's in der Eulenhalle des Reichspräsidentens aufzuführen, einstimmig angenommen.

Wien, Freitag, 17. März. Abgeordnetenshaus. Der heutige Bericht des Reichsministers Grafen, die stärkste Rechtfertigung des furchenpolitischen Programms der Regierung liegt in dem jüngst veröffentlichten Memorandum der Bischöfe. Dem

Fräulein der Norddeutschen Allg. Zeitung. Berlin, den 18. März 1893.

Jean von Kerden.

Von Jeanne Schulz. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Natalie Wümelin. [Nachdruck verboten.]

So schloß Jean den einen schönen Morgen, den er bei Anwesenheit der Wänter anfangen und ihn wenigstens zu bestimmen, die Fächer läßt, die ihm so prächtig war, auf das denkbar kleinste Maß zu verkleinern. Er schmeichelte sich mit der Hoffnung, der Wänter werde so wenig als er wünschen, die taucheliche Gesellschaft überhaupt nicht in seinen Salons zu vernehmen, und zwei verlässigen Männern werde es ein Versteck sein, ohne eigentliches Zwischenstück, die Abfertigung eines Mannes zu verzeihen, der in seine Schöße zu verließ war, wie Spagnol in seine Galaxie.

Das Haus des Wänters lag in dem modernsten Theil von London, und Jean, der gegen außer Eindrücke tief empfindlich war, runzelte schon auf der dritten Treppe die Brauen.

Die Kapellen, der Teppich, das mit Vergoldungen überladene Geländer, die Vorzüge die ihm voranschreitenden Bedienten — dies Alles zeigte so laut von der Verschwendung des Wänters, daß der junge Mann sich anstrengte, nicht zu weichen, er wollte es mit einem Gemüthssturm der bestimmten Schritte thun haben, und endlich daran dachte, wieder umzukehren. Aber der widerwärtige Bedienter schritt

Grafen Apponyi gegenüber erklärte der Minister, das Haus und die gesamte öffentliche Meinung würden schon in nächster Zukunft in die Lage kommen, sich mit den Einzelheiten der Vorlage zu beschäftigen. Der Ministerminister stellte fest, daß bei der Beschäftigung die Mehrheit des Ministeriums sich sehr entschieden und rücksichtslos für die allgemeine obligatorische Schule ausgesprochen habe. (Belebter Beifall.)

Paris, Freitag 17. März. Renan's Reichspräsident. Der Abgeordnete Barbour fuhr in seiner Rede über die Vernehmung der an Reinard gehaltenen Beträge nichts gewußt. Renan's könne wegen Vernehmung nicht angeklagt werden. Barbour behauptete, daß gewisse Leute nicht gekannt hätten, die volle Wahrheit sagen zu müssen, und spielte dabei auf den Zwischenfall Soinoury und Frau Cottu an. Renan's habe zwei von dem Daise gesprochen, den man gegen ihn nähere. (Siehe auch Seite 3.)

Mittheilung Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Angelegen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht: dem emeritierten Lehrer Buchholz zu Saccolino im Kreise Flatau den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie dem Verwalter August Senzig zu Königberg 1. Pr. dem Faktor Friedrich Koll ebenfalls, dem Buchdruckereigehülfen Hermann Wöllein ebenfalls, und dem Brenner Johann Wolter zu Wilmig im Kreise Regenwahn das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht: dem Generalmajor v. Strauß und Zornen, Majoradjutanten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, die Erlaubnis zur Anlegung des von Sr. Durchlaucht im vertriebenen Grenztrupp erster Klasse mit Schmincken am Hing des fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens zu erhalten.

Teutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs Allerhöchstdiät geruht: den Ober-Sandgerichts-Rath bei dem gemeinlichkeithlichen Thüringischen Ober-Sandgerichts-Rath zu ernennen.

Königlich Preussien.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht:

den Kreis-Schulinspektoren Klein zu Dorspach, Kreisregierungs-Rathens, Kellerer zu Wittenberg, Kreisregierungs-Rathens, und Nagmann zu Stolberg den Charakter als Schulrath mit dem Range der Räte vierter Klasse, ferner dem Landgerichts-Direktor Weder in Hannover den Charakter als Geheimen Justizrath, und als Kommandant des Landregiments Dr. Richter hierfeldt den Charakter als Justizrath zu verleihen. In dem Reichsamt Wolf, Aronson in Berlin ist der Notar für den Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnortes in Berlin (Königsplatz), und der Reichsamt-Gehülfe in Potsdam zum Notar für den Bezirk des Ober-Sandgerichts Polen, mit Anweisung seines Wohnortes in Potsdam, ernannt worden.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Fakultät-Vorsitzer Herrmann Rauff und Karl

Tiele zu Geheimen erprobten Schriftleitern und Fakultäten, der Registratur-Vorsitzer Viktor Engel zum Geheimen Registrator und der Kanzleibücher Paul zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Dem Ministerium am Hofbibliotheksdirektor, vortorium Dr. Julius Schöner zu Potsdam ist das Amt des Professore bezeugt worden. Der bisherige Deputat Dr. Karl Bergbohm zu Dorpat ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Warburg ernannt worden.

Der Vertreter Dr. Dübowski in Wetzlar ist zum Kreisbibliotheksdirektor in Wetzlar ernannt worden.

In einem schon erstatteten Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichts- und die Petitionen wird hinsichtlich der Erhaltung der Religionsunterricht, welche in welcher Weise der Religionsunterricht der Dillidenten ihre Regelung gehandhabt. Da diese Frage noch immer ein gewisses Interesse beansprucht, dürfte es angezeigt erscheinen, die wesentlichen Momente dieser Darlegung hier festzuhalten.

Nach Erlass der Verfassung erging zunächst die Ministerialverordnung vom 6. April 1859, nach welcher, wenn der Vater aus der Kirche ausgeschlossen ist, der freireligiöse Gesellschaft nicht entgegenstehen und dem Prediger die Erhaltung des Religionsunterrichts verweigert, — die Abtugung, die Kinder einem anderen Religionsunterrichte anzuvertrauen, als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungsurkunde gewährten Religionsfreiheit und des im Allgemeinen Ansehens anerkannter Erziehungsanstalten des Vaters anzusehen werden kann. Die betreffenden Kinder seien deshalb, so wurde verfügt, auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterrichts freizulassen, sobald nachgewiesen werde, daß die Eltern die Erhaltung des Religionsunterrichts erlangen, und sei als Folge der von dem Prediger der Religionsgesellschaft erteilte anzuvertrauen.

In einer dieser Erlass ergänzenden Verfügung vom 26. Juli 1859 wurde noch ausgedrückt, daß der Religionsunterricht der Dillidenten ohne die Erlaubnis des Vaters, und derselbe der Anwartschaft der betreffenden Bedörde unterliege. In dieser Verordnung hat der Kultusminister v. Mähler während seiner Amtsübernahme festgehalten, und an dieser Stelle ändert auch der Umstand nicht, daß Herr v. Mähler in dem von ihm ausgearbeiteten Volksbildungsgeheimverordnungs-Vorbereitung durch den Sag ändern wollte: zur Teilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem übrigen verchiedenen Bemannnisse können Kinder nicht angehalten werden.

Der Kultusminister Dr. Falk hat das Recht, am 6. April 1871 bis zum Jahre 1871 in voller Gültigkeit bestehen lassen.

Ministerialverordn. vom 29. Dezember 1872 und vom 26. Januar 1873 dispensierten die Dillidenten auf den höheren Lehranstalten von dem Religionsunterrichte ohne Weiteres. Zweifelhaft ist vielfach gewesen, ob der Ministerialverordn. vom 29. Dezember 1872, welche Bestimmung der Dillidenten auf den höheren Lehranstalten ist nur in einem Spezialfalle für eine höhere Lehranstalt an die Regierung zu Münden erlassen worden. Aus seinem Wortlaut ist irrthümlicherweise gefolgert worden, daß es in der That schon 1872 der Wänter Dr. Falk's gewesen sei, auch die Kinder der Dillidenten von dem Religionsunterrichte zu dispensieren, wenn nachgewiesen werde, daß ein Dispensationsantrag eingegangen sei. In Wirklichkeit ist erst später von Kultusminister Dr. Falk in einem

Spezialfalle eine Verfügung erlassen — aber nicht veröffentlicht — worden, welche auch in der Volksliste die Kinder der Dillidenten vom Religionsunterrichte dispensiert. Jedenfalls ist Dr. Falk nicht der Ansicht gewesen, daß das oben erwähnte Ministerium vom 6. April 1859, welches im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie der angeführte Erlass des Grafen Jolly vom 16. Januar 1852 enthält, mit dem Gesetze vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, im Widerspruch geblieben habe, denn sonst würde er das Ministerium haben angedehnt lassen. Eine solche Befreiung konnte nur von den Schulbehörden beantragt werden, wenn der Minister am dem Ministerium vom 6. April 1859 festhielt. Zunächst hob das Kammergericht die Befreiungen in diesen Fällen auf. Die Erfahrungen, welche Herr v. Mähler nach dem betrachten Erkenntnis des Kammergerichts machte, veranlaßten ihn vornehmlich, seine Praxis zu ändern, wohl aber in dem Volksbildungsgeheimverordnungs-Religionsunterricht der Dillidenten auf einer ganz anderen Basis zu regeln. Er stellte in § 14 des Volksbildungsgeheimverordnungs-Grundfals auf Grund dieses, daß die Kinder von dem Religionsunterrichte seines Bemannnisses bleiben.“ Was dann die Teilnahme an einem anderen Religionsunterrichte betrifft, so hatte er dem Alinea 5 seines Entwurfs den folgenden Wortlaut gegeben: „Gehören die betreffenden Kinder mehr der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so ist ihnen in der öffentlichen Organe der Religionsgesellschaft und des nachweises eines zur Erhaltung des Religionsunterrichts befähigten Lehrers.“

Spätere Entschlüsse von Landgerichten, welche dem Erkenntnis des Kammergerichts unzufolge die Befreiungen der Dillidenten Standpunkt ein und befähigten die Befreiungen neuerdings.

Dieser offenbare zu Tage tretenden Rechtsunsicherheit sollte der Erlass des Kultusministers Grafen Jolly, vom 16. Januar 1892, ein Ende machen, indem er sich prinzipiell wieder auf den Standpunkt des Ministeriums vom 6. April 1859 stellte.

Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung des Reichstages wurde die erste Beratung des Gesetzes, betr. die Veränderung des Gesetzes über den Unterrichtsbauwesen, nach langer Zeit fortgesetzt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v. Veitinger, der die Abg. Herr v. Petten, Solle, Herr v. Hornstein, Dahn, Dresbach und Dr. Baumhach. Die Vorlage wurde darauf eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern überwiegen. Die Novelle zur Wänter, und die Gesetzgebung wurde in dritter Beratung am 17. März 1893 in dritter Beratung erledigt. Die Resolution, betr. eine Verweisung für 100 Reichsmark, angenommen. — Der Gegenstand, der die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtslehre, wurde in dritter Beratung erledigt. Der Bericht erstattete sich auf dem Staatssekretär Dr. v.